



CH-3003 Bern, EICom, tar

## **Einschreiben**

an die Parteien gemäss Verteiler

Referenz/Aktenzeichen: 233-00043  
Bern, 20. Dezember 2013

### **233-00043: Gesuch EKZ um vorsorglichen Netzzugang per 1.1. 2014 – Abschreibung Verfahren, Verfahrenskosten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 11. Dezember 2013 haben die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und die Truninger AG vertreten durch die EKZ bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom) ein Gesuch um vorsorglichen Netzzugang per 1. Januar 2014 für die Verbrauchsstätte bestehend aus der Messstelle CH102700123450000000000000051746 an der Industriestrasse 15 in 4513 Langendorf gestellt.

In der Folge eröffnete die EICom ein formelles Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und räumte der AEK Energie AG (AEK) als Netzbetreiberin in der Gemeinde Langendorf mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 die Gelegenheit ein, zum Gesuch der EKZ Stellung zu nehmen.

In ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2013 erklärte die AEK im Wesentlichen, dass der freie Netzzugang ihrerseits nie in Frage gestellt worden sei und sie den Messdatenaustausch für die betroffene Verbrauchsstätte ab 1. Januar 2014 gewährleiste.

Aufgrund dieser Stellungnahme erklärten die EKZ mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 den vorbehaltenen Rückzug ihres Gesuchs vom 11. Dezember 2013.

Mit einem Rückzug, einer Anerkennung, einem Vergleich oder wegen nachträglichen Dahinfallens des Streitgegenstandes oder des Rechtsschutzinteresses wird ein Verfahren gegenstandslos (siehe Art. 4 VwVG i.V.m. Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich 2013, N 1146).

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom  
Effingerstrasse 39, 3003 Bern  
Tel. +41 31 322 58 33, Fax +41 31 322 02 22  
info@elcom.admin.ch  
www.elcom.admin.ch

Das vorliegende Verfahren wird somit infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

Die ECom erhebt im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals CHF 75.- bis 250.- pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Wird das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, da diese grundsätzlich als unterliegende Partei gilt (siehe KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, N 1173).

Die ECom hat die Gesamtkosten für das vorliegende Verfahren nach Aufwand ermittelt. Aufgrund des erst mit Eingabe vom 11. Dezember 2013 eingereichten und erst am 19. Dezember 2013 erfolgten Rückzugs des Gesuchs musste unter anderem ein Verfügungsentwurf erstellt werden.

Es werden folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 200.- pro Stunde (ausmachend CHF [...]) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 170.- pro Stunde (ausmachend CHF [...]). Dadurch ergibt sich in der Summe eine Gebühr von CHF [...].

Aufgrund der Gegenstandslosigkeit des Verfahrens hat die ECom vorliegend lediglich mit summarischer Begründung über die Verfahrenskosten zu befinden (Art. 4 VwVG i.V.m. Art. 72 BZP).

Die ECom geht gestützt auf die ihr vorliegenden Akten davon aus, dass das vorliegende Verfahren bei einer deutlicheren Kommunikation zwischen den EKZ und der AEK vermeidbar gewesen wäre. Es hat sich nachträglich herausgestellt, dass sich die Parteien in Bezug auf die Gewährung des Netzzugangs der fraglichen Verbrauchsstätte offenbar missverstanden haben. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahrenskosten vorliegend je zur Hälfte – das heisst je zu CHF [...] – den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) und der AEK Energie AG aufzuerlegen. Sie haften für den Gesamtbetrag solidarisch (Art. 2 Abs. 2 AllGebV).

Die Parteien haben die Möglichkeit, **innert 30 Tagen ab Erhalt** des vorliegenden Schreibens eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom

Renato Tami  
Geschäftsführer

Nicole Zeller  
Leiterin Sektion Recht

Verteiler:

- Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), Dreikönigstrasse 28, Postfach 2254, 8022 Zürich
- Truninger AG, Industriestrasse 15, 4513 Langendorf
- AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn